

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 17.10.2022

Die RTH J. Koops GmbH + Co. KG
An der B195
19246 Lüttow

- nachfolgend Unternehmer bzw. Träger des Vorhabens genannt -

hat beim Bergamt Stralsund Folgendes beantragt:

Planänderung gemäß § 52 Abs. 4 Satz 2 BBergG i.V.m. §§ 76 Abs. 1 und 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Zarrentin 1.

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Im Einzelnen:

Der Planfeststellungsbeschluss für den Rohstoffabbau im Tagebau Zarrentin 1 datiert vom 26.07.1996 und wurde mit dem 5. Planänderungsbeschluss vom 12.01.2021 letztmalig geändert.

Der Unternehmer hat nun die 6. Planänderung bzw. ein Verfahren nach § 76 Abs. 1 VwVfG M-V beantragt. Damit ist ein neues Planfeststellungsverfahren für

- die Erweiterung der bergbaulich zu beanspruchenden Fläche des Tagebaus Zarrentin 1 zur Gewinnung von Kiesen und Sanden um ca. 79 ha mit einer Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung von ca. 73,8 ha in östliche und südöstliche Richtung über die bestehende Planfeststellungsgrenze hinaus,
- die Offenlegung des Grundwassers zum Zwecke der Kiessandgewinnung auf bis zu 51,4 ha im Bereich der Erweiterungsfläche des Tagebaus Zarrentin 1,
- die Wiedereinleitung des vorgereinigten Brauchwassers aus dem Waschprozess in der Aufbereitungsanlage einschließlich der herausgewaschenen mineralischen Feinststoffe in den Baggersee ohne Zugabe von synthetischen Zusatzstoffen,
- die Verspülung/Wiedereinlagerung von nicht vermarktungsfähigen Überschusssanden und Sedimenten in den entstehenden Baggersee,
- die Verlängerung der Geltungsdauer der bergrechtlichen Planfeststellung um 12 Jahre, bis 31.12.2050, abgeleitet aus der Menge der gewinnbaren Restvorräte und der Prognose der Rohstofffördermengen in den kommenden Jahren sowie die Änderung/Anpassung und Darstellung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- und naturschutzrechtlichen Kompensationsplanung im Bereich des bestehenden und planfestgestellten Tagebaus Zarrentin 1

durchzuführen.

Die eingereichte Antragsunterlage umfasst einen 39-seitigen Textteil einschließlich fünf Anlagen und fünf Anhängen. Es werden die Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter gemäß UVPG in einem UVP-Bericht untersucht sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation durch die Erarbeitung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erbracht. Darüber hinaus werden die hydrogeologischen Verhältnisse und möglichen Auswirkungen auf diese dargestellt, der Artenschutz abgeprüft sowie der internationale Gebietsschutz mittels FFH-Verträglichkeitsvorprüfung abgehandelt.

Der vollständige Plan liegt

vom 16.11. bis einschließlich 15.12.2022

im

**Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin
Bauamt, Zimmer 06**

Telefon 038 851 / 838 – 602,
E-Mail rudat@zarrentin.de

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Das Amt ist bis auf Weiteres aufgrund der Coronapandemie für den Besucherverkehr nur nach Terminvereinbarung geöffnet (Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich!).

Die Terminvereinbarungen können während der **Servicezeiten** telefonisch oder per E-Mail-Anfrage erfolgen:

Montag:	09.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung - ab dem 16.11.2022 auch auf der **Internetseite des Bergamtes Stralsund** (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde (Bergamt Stralsund als Anhörungsbehörde) oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle äußern. Die Äußerungsfrist endet **einen Monat** nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der sogenannten Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG M-V i. V. m. § 67 VwVfG M-V). Darüber hinaus ist eine Erörterung nicht erforderlich, wenn das Beteiligungsverfahren zu der Erkenntnis führt, dass entgegen der bisherigen Einschätzung eine unwesentliche Änderung gemäß § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V vorliegt. Das Beteiligungsverfahren kann somit das vom Bergamt gewählte Verfahren bestätigen, aber auch noch zu einer anderen Verfahrensentscheidung, insbesondere mit Blick auf die durch die Planfeststellungsbehörde abzuschätzenden Umweltauswirkungen, führen.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, ggf. Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse zuständig ist.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Zarrentin 1 zuständig.



Hanjo Polzin
Dezernatsleiter

